

Synopse

Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **131.1** | 161.1 | 162.1 | 171.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 29 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 131.1 , Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)	
vom 28. September 2006	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 2 Stimmrecht; Begriff</p> <p>¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.</p> <p>² Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt.</p>	<p>³ Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2) im massgebenden Wirkungsbereich zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung erlischt ihr Amt.</p>
<p>§ 3 Politischer Wohnsitz</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.</p> <p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p>	<p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) <u>und dgl.</u> hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo in der Heimatschein liegt, <u>Niederlassungsgemeinde</u> nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p>
<p>§ 4 Stimmregister</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).</p>	<p>¹ Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates <u>Gemeinderats</u> ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV <u>KV</u> [BGS 111.1]).</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>³ Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.</p> <p>⁴ Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>⁵ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>	
<p>§ 5 Stimmbüro</p> <p>¹ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Stimmbüro von mindestens sieben Mitgliedern und regelt den Vorsitz und die Protokollführung. Er kann das Stimmbüro nötigenfalls mit Hilfskräften erweitern.</p> <p>² Die politischen Parteien sollen im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein.</p> <p>³ Das Stimmbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p>⁴ Wer selber in der Wahl steht, tritt in den Ausstand.</p>	<p>² <u>Die politischen Parteien sollen Mitglieder des Stimmbüros müssen mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke der Einwohnergemeinde sollen mindestens alle Ortsparteien angemessen vertreten sein, die im Kantonsrat oder in der entsprechenden Gemeinde im Gemeinderat vertreten sein sind.</u></p> <p>⁴ <u>Wer selber in der Wahl steht, tritt Die Mitglieder des Stimmbüros treten in den Ausstand, wenn sie</u></p> <p>a) selbst in der Wahl stehen;</p> <p>b) mit einer kandidierenden Person im Wahlkreis verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen oder in gerader Linie verwandt sind.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>⁵ Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.</p>	<p>⁵ Eine Bürger-, Kirch- oder Kirchgemeinde Korporations- Gemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.</p>
<p>§ 7 Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten.</p> <p>² Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.</p> <p>³ Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen zu verschliessen und mit den Stimmrechtsausweisen an einem sicheren Ort aufzubewahren.</p> <p>⁴ Die Gemeinden haben mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungssonntag alle oder einzelne Abstimmungslokale während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.</p>	<p>§ 7 Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe</p> <p>² Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12<u>11</u>.00 Uhr, offen zu halten.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 8 Zustellung</p> <p>¹ Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.</p> <p>² Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.</p> <p>³ Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>⁴ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.</p> <p>⁶ Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>⁶ Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. <u>Sie sind auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zuzustellen.</u> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	<p>§ 9a Ausgestaltung der Wahlunterlagen</p> <p>¹ Bei der Ausgestaltung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>§ 14 Ungültige briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn</p> <p>a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;</p> <p>b) das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthält;</p> <p>c) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im Stimmzettelkuvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist;</p> <p>d) das Stimmzettelkuvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtigten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;</p> <p>e) das Rücksendekuvert nicht verschlossen ist;</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>f) nicht das amtliche Rücksendekouvert verwendet wird;</p> <p>g) die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist;</p> <p>h) das Rücksendekouvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.</p>	
<p>§ 15 Verarbeitung durch das Stimmbüro</p> <p>¹ Die eingegangenen Rücksendekouverts sind vor Urnenschluss ungeöffnet dem Stimmbüro zu übergeben. Dieses öffnet sie und sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettelkouverts bis zur Urnenöffnung (§ 18) sicher aufbewahrt werden.</p> <p>² Rücksendekouverts, bei denen ein Ungültigkeitsgrund im Sinne von § 14 vorliegt, werden ausgesondert und fallen für den Urnengang ausser Betracht.</p> <p>³ Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkouverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, sind sie alle ungültig; sie werden bei der Ermittlung der Ergebnisse als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.</p>	<p>³ Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkouverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.</p>
<p>§ 16 Stimmabgabe behinderter Menschen</p>	<p>§ 16 Stimmabgabe behinderter<u>von</u> Menschen <u>mit Behinderung</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>¹ Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.</p>	<p>¹ Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer Stellvertretung anderen stellvertretenden, bei der Gemeindeverwaltung tätigen Person ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin bzw. Sie können der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls Gemeinde auch beim Ausfüllen ein Begehren stellen, dass in der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Schweiz stimmberechtigte Personen ihres Vertrauens ihnen künftig diese Hilfe leisten können.</p> <p>³ Ein Begehren nach Abs. 1 ist spätestens drei Tage und ein Begehren nach Abs. 2 spätestens zwanzig Tage vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.</p> <p>⁴ Die zuständigen Personen sind der Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie haben jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.</p>
<p>§ 19 Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht amtlich sind;b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;d) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.	<ul style="list-style-type: none">e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;f) sie sich nicht im Stimmzettelkuvert befinden.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>² Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie keinen gültigen Kandidatennamen enthalten.</p>	
	<p>§ 23b Elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Die Staatskanzlei kann die elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen zulassen, sofern die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>² Sie regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 24 Ausschreibung</p> <p>¹ Volksabstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	<p>¹ Volksabstimmungen <u>Abstimmungen</u> werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.</p>
	<p>§ 28a Rückzug der Initiative</p> <p>¹ Das Initiativkomitee muss den Rückzug einer Verfassungs- oder Gesetzesinitiative innert einer Woche seit der Schlussabstimmung im Kantonsrat gegenüber der Staatskanzlei erklären (bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Frist).</p> <p>² Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Kantonsrats, der nach der Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegt.</p> <p>³ Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Gegenvorschlag entspricht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	<p>⁴ Liegt bei einer Gesetzesinitiative ein Gegenvorschlag vor, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass kein Referendum zustande kommt.</p>
<p>§ 29 Ausschreibung</p> <p>¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	<p>¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag<u>Donnerstag</u> nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>
<p>§ 30 Termin der Gesamterneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Winter-session des Ständerates.</p>	<p>¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> und des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates<u>Ständerats</u> gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen<u>nahelegen</u>.</p> <p>^{3a} Die Staatskanzlei kann die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) verkürzen, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates<u>Ständerats</u> beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates<u>Ständerats</u>.</p>
<p>§ 31 Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.</p>	<p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates<u>Ständerats</u>, des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u>, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes<u>Strafgerichts</u> der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> der Gemeindekanzlei.</p>
<p>§ 33 Unterzeichnung</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p>^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).</p> <p>³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	<p>§ 33 Unterzeichnung <u>und Vertretung</u></p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss <u>nebst der kandidierenden Person (§ 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 3)</u> von <u>mindestens</u> zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>² Die erstunterzeichnende Person <u>erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner</u> gilt als Vertreterin <u>bzw. Vertreter</u> des betreffenden <u>Wahlvorschlages</u> <u>Wahlvorschlags</u>, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. <u>Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein.</u> Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p>³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	<p>⁴ Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>
<p>§ 36 Ergänzung von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p> <p>² Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.</p> <p>³ Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.</p> <p>⁴ Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.</p>	<p>⁴ Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages<u>Wahlvorschlages</u> nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages<u>Wahlvorschlages</u> angereiht.</p>
<p>§ 37a Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen</p> <p>¹ Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>¹ Bei Majorzwahlen werden <u>im Falle eines Urnengangs</u> die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
<p>§ 39 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>¹ Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.</p> <p>^{1a} Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p> <p>² Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.</p>	<p>¹ Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse<u>Wohnort</u>, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") <u>«bisher»</u>) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.</p> <p>^{1a} Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse<u>Wohnort</u>, gegebenenfalls den Zusatz "bisher"<u>«bisher»</u> sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>
<p>§ 43 Zusatzstimmen</p> <p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlt eine Bezeichnung oder kann der Wahlzettel nicht eindeutig einer Liste zugeordnet werden, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).</p> <p>² Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen und verbleiben weniger Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).</p> <p>³ Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.</p> <p>⁴ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>§ 52 Ergänzungswahl</p> <p>¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücker besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.</p> <p>² Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.</p> <p>³ Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p>⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p>⁵ Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p>³ Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung <u>nahe legen</u>nahelegen, innert vier Monaten <u>seit durchzuführen, nachdem das Freiwerden des</u>seines Sitzes durchzuführen <u>bekannt geworden ist</u>.</p>
3.1.2.a Wahl des Kantonsrates	3.1.2.a Wahl des Kantonsrates <u>Kantonsrats</u>
<p>§ 52a Verfahren</p> <p>¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.</p> <p>² Die Wahl des Kantonsrats wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.</p>	<p>¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f§§ 52b–52g) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23§§ 1–23a sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.</p>
<p>§ 52c Listengruppen</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>¹ Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.</p> <p>² Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.</p> <p>³ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.</p> <p>⁴ Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>³ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises <u>erhält oder im gesamten Kanton wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % aller Parteistimmen entspricht.</u></p>
<p>§ 52d Oberzuteilung auf die Listengruppen</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.</p> <p>² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.</p> <p>³ Im Rahmen der Vorgehensweise gemäss Abs. 2 legt die Staatskanzlei den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 80 Sitze vergeben werden.</p> <p>⁴ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.</p>	<p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.</p>
<p>§ 52e Untierzuteilung auf die Listen</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>² Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor fest und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1</p> <p>a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss § 38 der Kantonsverfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;</p> <p>b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.</p> <p>³ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.</p>	<p>^{1a} Falls die Zahl der Sitze der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis nicht mindestens eins beträgt, wird diese auf eins erhöht (Majorzbedingung).</p> <p>^{1b} Führt die Anwendung der Majorzbedingung zu einem Widerspruch mit Absatz 2, so werden in möglichst wenigen Wahlkreisen die Majorzbedingung deaktiviert, sodass die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten werden können. Gibt es dafür mehrere gleichwertige Möglichkeiten, entscheidet das Los.</p>
<p>§ 52f Sitzverteilung innerhalb der Listen</p> <p>¹ Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst genannte Person den Sitz.</p> <p>^{1a} In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz.</p> <p>² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen.</p> <p>³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen- bzw. Kandidaten enthält, gelten die Bestimmungen über die Ergänzungswahl (§ 52).</p>	<p>^{1a} <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 52g Sitzzuteilung im Spezialfall</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	<p>¹ Kommt es bei der Anwendung des doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahrens zu einer Konstellation, bei der keine Sitzzuteilung gemäss § 52d–52f möglich ist, werden die Sitze in jedem Wahlkreis separat in analoger Anwendung von Art. 40 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte[SR 161.1] verteilt.</p>
<p>§ 57 Ergänzungswahlen</p> <p>¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p>² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p>¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind <u>werden</u>, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen <u>nahelegen</u>, innert vier Monaten seit durchzuführen, nachdem das Freiwerden des <u>seit durchzuführen</u> seines Sitzes durchzuführen <u>bekannt geworden ist</u>.</p> <p>^{1a} Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p>³ Für die Gerichte wird keine Ergänzungswahl durchgeführt, wenn im Jahr, in welchem die Vakanz entsteht, Gesamterneuerungswahlen stattfinden.</p>
<p>§ 60 Gesamterneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden sowie in den Kirchgemeinden am ersten Oktobersonntag statt.</p> <p>² Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen <u>nahelegen</u>.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>§ 61 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Freitag<u>Donnerstag</u> nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben.Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>
<p>§ 62 Ergänzungswahlen</p> <p>¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p>² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p>¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind<u>werden</u>, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen<u>nahelegen</u>, innert vier Monaten seit durchzuführen, nachdem das Freiwerden des<u>durchzuführen, nachdem das Freiwerden des</u> Sitzes durchzuführen<u>bekannt geworden ist</u>.</p> <p>^{1a} Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>
<p>§ 64 Zuständige Behörde</p> <p>¹ Die Direktion des Innern beaufsichtigt die Durchführung der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen.</p> <p>² Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.</p> <p>³ Bei der Staatskanzlei</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>a) sind die Wahlvorschläge einzureichen (Art. 21 Abs.1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte[SR 161.1]; BPR);</p> <p>b) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingesehen werden (Art. 26 BPR).</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).</p>	<p>⁴ Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages<u>Wahlvorschlags</u> behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).</p>
<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen<u>Schlussbestimmungen</u></p>
<p>§ 70 Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen abgedruckt und werden hier nicht publiziert.]</p>	<p>§ 70 Aufgehoben.</p>
<p>§ 71 Aufgehobenes Recht</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen[GS 19, 543] vom 23. Januar 1969 aufgehoben.</p>	<p>§ 71 Aufgehoben.</p>
<p>§ 73 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.[Vom Bund genehmigt am 6. Dez. 2006] Es tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am 16. Dez. 2006].</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p>
<p>II.</p>	<p>II.</p>
<p>1.</p>	<p>1.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	Der Erlass BGS 161.1 , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
<p>§ 16 Ausserordentliche Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte</p> <p>a) für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsgemässen Besetzung des Gerichts nicht ausreichen;</p> <p>b) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine voll- oder teilamtliche Richterin oder ein voll- oder teilamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird;</p> <p>c) für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.</p> <p>² Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.</p>	<p>c) für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen;</p> <p>d) für den Rest der Amtsperiode, wenn gemäss § 57 Abs. 3 WAG [BGS 131.1] keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.</p>
	2. Der Erlass BGS 162.1 , Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
	<p>§ 53a Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Für die Wahl bzw. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung; b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.
<p>§ 54a Ausserordentliche Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsgemässen Besetzung des Gerichtes nicht ausreichen;2. für die Dauer der Verhinderung, wenn ein hauptamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird;3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen. <p>² Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.</p>	<ol style="list-style-type: none">3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen;4. für den Rest der Amtsperiode, wenn gemäss § 57 Abs. 3 WAG[BGS 131.1] keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.
	<p>§ 105 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt bzw. angestellt sind, finden die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 53a) keine Anwendung, auch nicht für die Wiederwahl.</p>
	<p>3. Der Erlass BGS 171.1, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
<p>§ 6 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Als Mitglied des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p>	<p>² Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG][BGS 131.1]) im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung scheidet sie aus ihrem Amt aus.</p>
<p>§ 57a Meldepflicht</p> <p>¹ Wer sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 14 Tagen nach Ankunft bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes ist ebenfalls innert 14 Tagen zu melden.</p> <p>² Angemeldete Personen haben sich innert 14 Tagen nach Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.</p> <p>³ Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>³ Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, muss einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.</p>
	III.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Laufnummer 17841)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am in Kraft.
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom